

## VORTRAG / LECTURE

### Wozu Rechtsvergleichung heute?

*Makoto Ida\**

Sehr geehrte Frau Staatsrätin Günther, lieber Jan Grotheer,  
Herr Staatssekretär Lange, Herr Botschafter Yagi,  
Herr Professor Yamaguchi, verehrte Gäste, meine Damen und Herren!

Es ist mir eine große Ehre und Freude, bei dieser ganz besonderen Gelegenheit eine Rede halten zu dürfen. Für uns japanische Juristen bietet das 30-jährige Jubiläum der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung Anlass nicht nur zur Gratulation, sondern vornehmlich zu einer herzlichen Dankesäußerung. Die DJJV hat sich seit ihrer Gründung bis heute kaum zu überbietende Verdienste um die Vertiefung des deutsch-japanischen rechtsvergleichenden Informationsaustausches erworben. Wir japanische Juristen, Akademiker wie auch Praktiker, sind dieser Institution daher zu großem Dank verpflichtet. Die DJJV hat zur alten – nur in *einer* Richtung gangbaren – Brücke eine neue hinzu gebaut und es dadurch den interessierten deutschen Juristinnen und Juristen ermöglicht, sich über das japanische Recht systematisch und umfassend zu informieren. Diese neue Brücke zu schlagen, so sehr sie für uns Japaner auch wünschenswert gewesen ist, wäre allein von der japanischen Seite her wohl nicht realisierbar gewesen. Ich möchte mich deshalb auch im Namen aller japanischen Juristen, denen der deutsch-japanische Rechtsdiskurs sehr am Herzen gelegen ist und liegt, bei allen Persönlichkeiten, die die vergangenen 30 Jahre hindurch die DJJV mitgetragen haben, für ihre Mühe, Geduld und Ausdauer ganz herzlich bedanken. Ich möchte mich den Gratulanten auch mit meinem ganz persönlichen Dank anschließen. Ich gehöre nicht zu demjenigen Kreis, der sich um die DJJV seit ihrem Bestehen organisatorisch gekümmert hat. Ich durfte aber in den letzten 30 Jahren immer in ihrer Nähe sein und die reichen wissenschaftlichen Früchte, die sie getragen hat, genießen und mich davon

---

\* Prof. Dr. Dres. h. c, Chūō University Law School.  
Festvortrag aus Anlass der Feier zum 30-jährigen Bestehen der DJJV am 8. Juni 2018 im Hamburger Rathaus. Die Vortragsfassung wurde beibehalten.

geistig ernähren. Ich bin außerordentlich dankbar, dass die DJJV, insbesondere Jan Grotheer, der sie als Präsident wie kaum ein anderer geprägt hat, mein Fach, das Strafrecht, nie vernachlässigt und immer miteinbezogen hat, obwohl es sich beim Strafrecht um eine unter ökonomischen Gesichtspunkten weniger interessante Rechtsdisziplin handelt.

Nach diesem notgedrungen kurz gefassten Dankeswort möchte ich nun, meine Damen und Herren, in der restlichen Zeit, die mir zur Verfügung steht, *einige Gedanken zur Rechtsvergleichung ausführen*. Die Formulierung „Wozu Rechtsvergleichung heute“ mit Fragezeichen wird Ihnen sicherlich provokant vorkommen. Denn in der heutigen globalisierten Welt ist die Rechtsvergleichung zu etwas Unverzichtbarem geworden. Die fortschreitende Internationalisierung lässt den nationalen Charakter des jeweiligen staatlichen Rechts immer mehr verblassen. Wie das nationale Recht inhaltlich ausgestaltet ist, kann nicht mehr nur die Angelegenheit des betreffenden Staatsvolks sein. Rechtskontakte und Geschäftsverkehr wären heute ohne gegenseitige Kenntnis der einschlägigen nationalen Rechte nicht mehr durchzuführen. Wenn die Juristen die Gerechtigkeit als die höchste Idee des Rechts betrachten und bestrebt sind, sie zu verwirklichen, muss deshalb immer die inter- und übernationale Dimension des Rechts miteinbezogen werden. Ein Haltmachen vor den Landesgrenzen kommt nicht in Frage.

Wenn ich jetzt das „Wozu“ der Rechtsvergleichung thematisiere, will ich damit nicht ihren hohen Stellenwert in Zweifel ziehen. Ich will auch nicht etwas Selbstverständliches, nämlich die große Bedeutung der Rechtsvergleichung in der globalisierten Welt, hier noch einmal zu beweisen versuchen. Mir geht es vielmehr um etwas Zeitloses und Fundamentales. Ich will *jene* Frage aufgreifen, die sich auch den Japanern vor 150 Jahren bei der Rezeption des europäischen Rechts dringend stellte und sich auch den heutigen Japanern auf genauso brisante Weise zu stellen pflegt.

Jeder Rechtsvergleichung, jeder Rechtsübernahme und jedem Rechtstransfer ist das Spannungsverhältnis, ja sogar der Antagonismus zwischen dem Universellen und dem Landeseigenen eigen, d. h. aus dem Allgemeingültigen und dem partikular Kulturbedingten. Immer wenn Japaner mit einer fortschrittlichen ausländischen Kultur in Berührung kommen, sehen sie sich mit der Frage konfrontiert, wie sich die Kulturgüter aus dem Ausland mit der eigenen Tradition versöhnen und harmonisieren lassen. Viele der hier Anwesenden kennen das in unserer Rezeptionszeit, am Ende des 19. Jahrhunderts, verbreitete Motto „*wakon-yōsai*“, sinngemäß übersetzt: japanischer Geist, westliches technisches (fachliches) Wissen. Dieses Wort sollte die Grundeinstellung der Japaner bei der Übernahme der westlichen Kultur zum Ausdruck bringen, d. h., dass sie zwar die Technik bzw. die Form der Staats- und Gesellschaftsbildung vom Westen lernen, aber den tragenden Geist des japanischen Kulturverständnisses unverändert beibehalten wollen. Erwähnenswert

ist hierbei, dass dieser Slogan „*wakon-yōsai*“ die Abwandlung des ursprünglichen Wortes „*wakon-kansai*“ war, d.h., japanischer Geist, *chinesisches* technisches Wissen. Dieses Wort wurde bereits seit dem 10. Jahrhundert gebraucht. Die Japaner sahen sich damals, als die Institutionen der chinesischen Kultur in Japan rezipiert wurden, mit dem gleichen Konflikt konfrontiert und versuchten ihn mit demselben Rezept aufzulösen.

Das Problem der Spannung zwischen dem Universellen und dem Landeseigenen begleitet die Japaner bis zum heutigen Tag. Ich möchte hier als ein Beispiel einen Vorfall, der sich vor kurzer Zeit ereignet hat, anführen. Sie kennen bestimmt den japanischen Nationalsport *Sumo*, ein Kampfsport, der in einem sandbedeckten und mit einem Strohseil abgesteckten Ring gekämpft wird. Dieser kreisförmige Kampfplatz wird als heilig angesehen und soll spirituell reingehalten werden, auch deshalb, um dort Unfälle wie etwa Verletzungen der Kämpfenden zu vermeiden. Man streut immer wieder Salz über den Ring, um ihn nach Shinto-Glauben „rein“ zu halten. Für Frauen ist das Betreten des Rings verboten. Mit Frauen werden wegen ihrer Menstruation und ihrer Gebärfähigkeit Blut und Verletzungen assoziiert und sie kämen deshalb mit dem Gebot der Reinheit des Rings in Konflikt. Deshalb ist es bei Eröffnungsfeiern oder der Siegerehrung zwar dem Gouverneur oder dem Bürgermeister gestattet, diesen Kampfplatz zu betreten, aber nicht ihren weiblichen Pendanten. Es wurde sogar im Jahre 1990 der Wunsch der damaligen Kabinettschefin, als Vertreterin des Ministerpräsidenten *im Ring* den Siegerpokal an den Nationalmeister zu überreichen, von der Sumo-Vereinigung abschlägig beschieden.

Anfang April dieses Jahres fand während der Frühlings-Sumo-Tournee in einer Stadt in der Kyoto-Präfektur eine eintägige Kampfveranstaltung statt. Der dortige Bürgermeister betrat den Ring und sprach ein Grußwort. Plötzlich fiel er in Folge einer akuten Hirnblutung im Ring zu Boden und verlor das Bewusstsein. Einige Männer eilten zu ihm, aber wussten nicht, was zu tun war. In dem Moment stieg eine Krankenschwester unter den Zuschauern in den Ring und begann professionell mit der künstlichen Beatmung. Zwei weitere Krankenschwestern, die unter dem Publikum waren, betraten ebenfalls den Ring und halfen ihr bei den Rettungsmaßnahmen. Dann forderte aber ein Schiedsrichter über den Lautsprecher die Frauen auf, unverzüglich den Ring zu verlassen. Obwohl die Ansage mehrmals wiederholt wurde, ignorierten die Frauen sie und blieben im Ring, bis der Rettungswagen ankam und der noch bewusstlose Bürgermeister abtransportiert werden konnte. Nachdem die Frauen den Ring verlassen hatten, wurde besonders viel Salz auf dem Ring verstreut. Angesichts der starken Kritik, die überall geübt wurde, entschuldigte sich der Präsident der Sumo-Vereinigung am nächsten Tag: Das Verhalten des jungen Schiedsrichters sei „unangemessen“ gewesen, weil beim Verbot von Frauen

im Sumo-Ring im Falle der Notwendigkeit von lebensrettenden Maßnahmen eine „Ausnahme“ gemacht werden müsse.

Dieser Vorfall ist deshalb interessant, weil dort ein Rangverhältnis zwischen drei Werten, nämlich der Lebenserhaltung, der Gleichbehandlung der Geschlechter und der mehr oder weniger zum Dogma erstarrten kulturellen Überlieferung erkennbar ist, d.h., dass es nach der dort zugrundgelegten Ansicht zwar *unangemessen* ist, das Verbot von Frauen im Sumo-Ring auf Kosten der Lebensrettung durchsetzen zu wollen, aber die Differenzierung dann nicht anstößig ist, wenn die Bürgermeisterin nur außerhalb des Rings das Grußwort halten darf, während es dem Bürgermeister statthaft ist, das Gleiche im Ring zu tun.

Ich möchte noch ein ganz anderes Beispiel für das heutige Spannungsverhältnis zwischen den universellen Ideen einerseits und den tradierten Vorstellungen andererseits aus meinem Fachgebiet aufgreifen: Bei Japanern ist der Gedanke, dass man in äußersten Fällen – zum eigenen Zweck – auch über das eigene Leben verfügen darf, noch sehr schwach ausgeprägt. Die sogenannten *Patientenverfügungen* kommen in der Praxis nur ganz selten vor, und eine Kultur, die bei der ärztlichen Behandlung des Sterbenden auf den im Voraus erklärten Patientenwillen achtet, ist noch nicht vorhanden. Es entspricht der japanischen Tradition, bei der ärztlichen Behandlung eines willensunfähigen Patienten vornehmlich *den Willen seiner Angehörigen* zu respektieren. Im schwer behandelbaren, hoffnungslosen Fall wird in der Regel so verfahren, dass der Arzt das Niveau der Behandlung *in Absprache mit den Angehörigen des Patienten* langsam senkt und auf eine „weiche Landung“ abzielt.

Die Überzeugung, man dürfe über das Rechtsgut Leben nicht verfügen, spiegelt sich darin wider, dass das japanische Strafrecht nicht nur die Tötung eines anderen mit Einwilligung desselben, sondern auch die *Teilnahme an der Selbsttötung* in ihren sämtlichen Variationen *ausnahmslos* unter Strafe stellt, so dass die Suizidbeihilfe – im Gegensatz zum deutschen Strafrecht – ganz grundsätzlich strafbar ist. Im Januar dieses Jahres hat ein berühmter Publizist und Fernsehkommentator, der in seinen letzten Veröffentlichungen wiederholt angedeutet hatte, dass er seinem Leben selbst ein Ende bereiten wird, tatsächlich Selbstmord begangen, indem der 78-jährige eine Giftablette einnahm und sich danach im Fluss ertränkte. Es hat sich aber später herausgestellt, dass er zwei seiner langjährigen Schüler und Verehrer dabei um Hilfe und Unterstützung gebeten hatte und die beiden ihm daraufhin aus Respekt, Sympathie und Mitleid geholfen hatten. Die beiden werden jetzt strafrechtlich verfolgt. Die Tochter des Suizidenten hat gegenüber den beiden Angeklagten herzlich um Entschuldigung gebeten. Sie selber sei genauso schuldig, da sie ihren Vater von seinem Vorhaben nicht habe abhalten können. Die Strafbarkeit in einem solchen Fall dürfte den europäischen Juristinnen und Juristen schwer begründbar erscheinen.

Auch die in Japan *fehlende Akzeptanz des Hirntodes* als allgemeines To-deskriterium wird meist auf die Mentalität der Japaner zurückgeführt. Das hat jedenfalls für unsere Transplantationsmedizin fatale Folgen. Im Jahr 2017 konnten nur 77 Organspenden von hirntoten Patienten vorgenommen werden, etwa ein Zehntel des Aufkommens in Deutschland. Da das Bedürfnis nach Organspenden somit bei weitem nicht gedeckt werden kann, gehen schwerkranke Japaner ins Ausland und lassen dort Organtransplantationen vornehmen. Dieser *Transplantations-Tourismus* der Japaner verursacht verständlicherweise herbe Kritik von Seiten der betreffenden Länder, da ja überall Mangel an geeigneten Organen herrscht. Die Japaner betrachten einerseits die Vorverlegung vom Herz- auf den Hirntod skeptisch. Aber andererseits empfinden sie die im Ausland vorgenommene Transplantation von Organen hirntoter Spender als ethisch einwandfrei. Die Parallelität dieser beiden Einstellungen der Japaner scheint kaum nachvollziehbar zu sein.

Hier ist aber eine Zwischenfrage angebracht: Sind all diese exotischen Gedanken, Gefühle und Verhaltensweisen im Grunde nur anachronistische Überreste aus früheren Zeiten? In der Tat: Es hat bereits seit dem Beginn der Rezeption fremder Rechtssysteme an solchen Kritikern nicht gefehlt, die denken, dass die sogenannten Landesspezifika oder die kulturellen Eigenständigkeiten bloß rückständige und vormoderne Erscheinungen seien, die früher oder später überwunden werden sollten. Diese Kritiker kann man als *Universalisten* bezeichnen. Wenn man die japanische Rechtsgeschichte im Ganzen betrachtet, so wird sie durch den ständigen *Kampf zwischen den Universalisten und den Kulturnationalisten* charakterisiert.

Bei diesem grundlegenden Streit tendiere ich dazu, auf der Seite der Universalisten zu stehen. Bezüglich der Japaner und der japanischen Gesellschaft wurde und wird zwar immer wieder auf ihre *kulturelle Einzigartigkeit* hingewiesen. Ich möchte hier nur die geläufigsten Stichworte nennen, die zur Charakterisierung der Japaner und der japanischen Gesellschaft gebraucht werden:

- gruppenorientiertes Denken,
- vertikale Gesellschaftsstruktur,
- Inselmentalität,
- starkes Anlehnungsbedürfnis (*amae*) als Besonderheit der japanischen Psyche,
- die japanische Gesellschaft als eine alle einschließende, jedwede klare Zäsur vermeidende Gesellschaft,
- Japaner als Agrarvolk,
- Neigung zum Moratorium als allgemeines Merkmal der Japaner, bei denen die geistige Verselbstständigung immer aufgeschoben wird, usw.

Diese oder andere Thesen sind vielleicht interessant und mögen auch unserer intuitiven Anschauung entsprechen. Sie sind aber nicht über den Stand einer reinen Hypothese hinausgekommen. Wenn dennoch eine Berufung auf die Besonderheiten der Kultur geschieht, wird sie oft als ein Widerstandsversuch gegen die Rezeption universeller Werte vorgenommen. Der „Kulturdeterminismus“ erschwert ein über das kulturanthropologische Gerede hinausgehendes, auf ein universelles Recht abzielendes Gespräch und entwertet damit die Rechtsvergleichung. Die Rechtsgeschichte kann ich mir vorstellen als einen immer weiter fortschreitenden Annäherungsprozess verschiedener nationaler Rechte in Richtung auf *ein* universelles Recht, in dem nur *universell gültige* und *national unabhängig vertretbare* Lösungen zählen. Jeder weiß, dass es sich hierbei heute um eine weitestgehend unrealistische Vorstellung handelt. Ist es aber nicht so, dass wir schon jetzt auch bei der jeweiligen nationalen juristischen Diskussion das Erkenntnisziel der universellen Vertretbarkeit als die *regulative Idee* voraussetzen und gedanklich antizipieren? Je mehr die vorgebrachten Gründe eine universelle Gültigkeit beanspruchen können, desto mehr handelt es sich um eine der *Wahrheit nähere* und damit ihrer Qualität nach bessere Begründung.

Allerdings muss ich gegenüber den Universalisten *zwei wichtige Einschränkungen* machen. *Erstens*: Die Universalität der Werturteile steht nicht unbedingt in Widerspruch zur *Kulturbedingtheit der gesellschaftlichen Vorgegebenheiten des Rechts*. Das sind zwei unterschiedliche Sachen. *Gustav Radbruch* sprach bekanntlich von der „Stoffbestimmtheit der Idee“. Wie die gleiche Idee des schönen Kunstwerks in ganz anderer Art und Weise konkretisiert werden kann, je nachdem, ob dabei als Stoff Marmor oder Holz Verwendung findet, so können die Erscheinungsformen der Rechtsidee „Gerechtigkeit“ unterschiedlich sein, je nachdem, wie die betreffende Gesellschaft beschaffen ist. Ich möchte hier ein Beispiel geben, um mich verständlich zu machen.

Ein Charakteristikum der japanischen Gesellschaft, das auch in strafrechtlicher Sicht ausgesprochen relevant ist, liegt darin, dass sie keine individualistische, sondern eine *kollektivistisch verfasste Gesellschaft* ist. Individuen sind fest eingebettet in Gemeinschaften, etwa Familien, Unternehmen und Freundeskreise. In der japanischen Gesellschaft ist es für diejenigen, die darin ungeschickt sind, soziale Kontakte zu bilden und zu pflegen, nicht einfach zu leben. Eine negative Auffälligkeit, insbesondere ein Sich-strafbar-Machen, auch wenn es eine Bagatelle sein mag, kann für die betreffende Person gravierende Folgen haben; sie kann aus dem zugehörigen Kreis ausgestoßen werden. Dazu kommt noch folgendes: Die Straftat einer einzelnen Person wird nicht einfach als das Phänomen dieses Individuums angesehen und allein ihr zugeordnet, sondern wegen einer schweren Straftat werden auch die gesamten Familienmitglieder einschließlich der entfernten Ver-

wandten zur *sozialen Verantwortung* gezogen. Ein typisches Beispiel ist der *Tsutomu-Miyazaki-Fall*, in dem ein 26jähriger Täter – von 1988 bis 89 – konsekutiv vier Mädchen im Alter zwischen vier und sieben Jahren zu Missbrauchszwecken tötete und sich teilweise an den Leichen sexuell verging. Die sozialen Vorwürfe der Öffentlichkeit waren nicht nur an den Serienmörder, sondern an seine gesamten Angehörigen gerichtet. Seine Eltern betrieben damals eine kleine lokale Zeitungsfirma. Sie mussten sie schließen und in eine andere Stadt umziehen. Sie ließen sich formal scheiden, damit die beiden Schwestern des Täters den Geburtsnamen ihrer Mutter annehmen konnten. Die ältere Schwester musste ihren Arbeitsplatz verlassen und ihre Verlobung auflösen. Die jüngere Schwester musste auf die Ausbildung in der Krankenpflegeschule und damit ihren Traum, später als Krankenschwester zu arbeiten, verzichten. Viele der Verwandten des später hingerichteten Täters gaben ihre Berufe auf. Sein Vater nahm sich schließlich das Leben. In seinem Abschiedsbrief standen die Worte: „Ich bin müde geworden.“

Diese sozialen Gegebenheiten, denen inzwischen vielleicht einiges von ihrer Schärfe genommen wurde, wobei aber andererseits in der heutigen Internetgesellschaft eine Tendenz zur Privatstrafe und zu einer Art von Lynchjustiz teilweise noch eskaliert sind, haben Konsequenzen für die Strafrechtspflege. Die japanischen Juristen müssen darauf bedacht sein, dass die Mitbürger von einer unnötigen Stigmatisierung und einer Vernichtung ihres ganzen Lebens verschont bleiben. Beispielsweise ist bei uns bereits mit der Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft ein hoher Stigmatisierungseffekt verbunden. Das ist ein entscheidender Grund dafür, dass in Japan die Staatsanwälte im Namen des Opportunitätsprinzips bei der Anklage eine starke Auslese treffen und nur die Fälle, die einen gewissen Grad von Strafwürdigkeit aufweisen und deren Sachverhalte im Ermittlungsverfahren praktisch hundertprozentig aufgeklärt sind und die entsprechend eine Verurteilung als sicher erscheinen lassen, vor Gericht bringen. Eine notwendige Folge davon ist, dass Freisprüche durch das Gericht äußerst selten vorkommen. Interessant ist die Tatsache, dass die Japaner sehr früh zum Opportunitätsprinzip übergegangen sind und die staatsanwaltliche Ermessensbefugnis bei der Anklage erstmals in dem Strafprozessgesetz von 1922 klar statuiert wurde, obwohl dieses Gesetz im Ganzen unter dem starken Einfluss der damaligen deutschen StPO stand. Freisprüche waren in der Vorkriegszeit genauso selten wie heute. Nach dem Zweiten Weltkrieg ist 1949 das neue, stark amerikanisierte Strafprozessgesetz in Kraft getreten. Zu der Zeit prophezeite *Dando*, einer der einflussreichsten Strafrechtler in der Nachkriegszeit: „Bisher wurden über 99 Prozent der Angeklagten verurteilt und Freisprüche kamen nur sehr selten vor. Aber unter dem neuen StPG von 1948 wird sich diese Zahl drastisch verändern“. Diese Voraussage hat sich nicht bewahrheitet.

Die niedrige Freispruchquote im japanischen Gerichtsverfahren wird oft von ausländischen Beobachtern als seltsam empfunden. Es wird häufig gesagt, dass die japanischen Staatsanwälte eine quasi-richterliche Rolle spielen und die japanischen Richter die durch den Staatsanwalt vorher durchgeführte Tatsachenfeststellung nur noch nachträglich bestätigen und genehmigen. In der Tat weicht unser Strafverfahren von den internationalen Standards stark ab. Dieses sog. „Galapagos-Phänomen“ ist aber tief in der Struktur der japanischen Gesellschaft verwurzelt, die der Beeinflussung durch die Juristen weitestgehend enthoben ist.

Ich gehe zum *zweiten* Punkt über und möchte auf einen oft zu beobachtenden Fehler der Universalisten hinweisen. Der gängige Fehler unserer Universalisten liegt in ihrer *punktuellen Betrachtungsweise*, die sich darin äußert, dass sie die einzelnen Vorschriften oder die einzelnen Rechtsinstitute ohne Berücksichtigung von deren Verzahnung mit dem Rechtssystem insgesamt einfach für rückständig und austauschbedürftig erklären, indem sie im europäischen Recht oder im anglo-amerikanischen Recht den Maßstab für das geltende japanische Recht sehen und anwenden. Die universalistische Betrachtung des Rechts, für die auch ich plädiere, darf jedoch nicht mit einem Eurozentrismus, einem Pan-Amerikanismus oder sogar dem Rückständigkeitsdogma in Bezug auf die asiatischen Länder verwechselt werden. Ich möchte auch hier ein Beispiel nennen:

Die typische Eigenart des japanischen Strafverfahrens kann man in seiner *Geständnisabhängigkeit* erblicken: Es wird auf die Erlangung des Geständnisses großer Wert gelegt, zumal bei den Japanern von ihrer Mentalität her die Geständnisbereitschaft sehr hoch ist. Das Ziel der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlung liegt darin, durch eine strenge Vernehmung, die tagelang, auch an Sonn- und Feiertagen, bis in die späte Nacht unter weitgehender Einschränkung der Kontakte nach außen durchgeführt wird, die Beschuldigten zu einem Geständnis und zugleich zur Bitte um Entschuldigung und zu einer Reuebekundung zu motivieren. In den meisten Fällen, nämlich in weit über 90 % der Verfahren, ist denn auch der Beschuldigte geständig. Diese Art und Weise des japanischen Strafverfahrens, so sehr sie einer im Allgemeinen hohen Geständnisbereitschaft der Japaner angepasst sein mag, wird seit langem als problematisch angesehen und eine größere *Transparenz der Vernehmung der Beschuldigten* im Ermittlungsverfahren gefordert. Seit neustem ist bei schweren Straftaten eine Ton- und Videoaufnahme des ganzen Vernehmungsprozesses obligatorisch, so dass eine nachträgliche Prüfung der Rechtmäßigkeit des Zustandekommens des Geständnisses möglich geworden ist.

Ich will gar nicht bestreiten, dass diese Geständnisabhängigkeit des japanischen Strafverfahrens mancherlei Probleme mit sich bringt, die durch die Einführung der Videoaufzeichnung keineswegs als gelöst angesehen

werden dürfen. Das interessiert mich in diesem Zusammenhang jedoch nicht so sehr. Es ist vielmehr wichtig, hier zu erkennen, dass diese Vernehmungs- und Geständnisorientierung der japanischen Polizei und Staatsanwaltschaft es bis heute ermöglicht hat, *ohne* einschneidende Zwangsmaßnahmen und Grundrechtseingriffe, die in den europäischen Ländern ganz üblich sind, auszukommen. Japan gilt als ein sicheres Land mit wenig Kriminalität. Ein wichtiger Faktor dafür ist die Effektivität der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Die Ermittlungsorgane entfalten diese effektive Tätigkeit *ohne* großen Lauschangriff, *ohne* Einsatz von verdeckten Ermittlern und Lockspitzeln und *ohne* Online-Durchsuchung. Was die Überwachung der Telekommunikation, für die auch die japanischen Ermittlungsorgane seit 1999 befugt sind, angeht, verwenden sie sie sehr sparsam. Im Jahre 2017 ergingen insgesamt nur 40 richterliche Anordnungen, während die Zahl in Deutschland über 20.000 betrug. Ich würde es so ausdrücken, dass Japan unter diesem Aspekt dank seiner Geständnisorientierung der Kritik, ein „Überwachungsstaat“ zu sein, viel weniger ausgesetzt ist als Deutschland.

Ich komme zum *Schluss*. In der Tat ist die Rechtsvergleichung für uns alle wichtig, ja unverzichtbar. Wir wissen, dass auch das japanische Rechtssystem durch allerlei *Zufallsmomente* gestaltet worden ist: z.B. geographische oder geistige Nähe der Herkunftsländer der Rechtsfiguren und der Rechtsinstitute, zeitweilige politische Machtkonstellationen oder gesellschaftliche Meinungstrends, die hinter der Gesetzgebung stehen; allgemeines Aufsehen erregende Fälle, die direkt zu neuen gesetzlichen Regelungen geführt haben, usw. Ich glaube, dass das auch beim deutschen Recht mehr oder weniger genauso ist. Zu erwarten ist, dass diese Zufälligkeit, Einseitigkeit und Voreingenommenheit jeder Rechtsordnung mit Hilfe der Rechtsvergleichung korrigiert und behoben werden können.

Aber hier ist den Juristen *Bescheidenheit* geboten. Die Träger der juristischen Berufe überschätzen oft die Möglichkeiten ihrer eigenen Disziplin und vergessen, dass die dahinterstehende Gesellschaft auch aus solchen Elementen besteht, die man durch das Recht kaum beeinflussen kann und vielmehr so nehmen muss, wie sie sind. So gesehen ist die Rechtsvergleichung eigentlich ein irreführender Begriff: Das Recht kann man nicht vergleichen, ohne die *Gesellschaft im Ganzen* mitheranzuziehen. Die Rechtsvergleichung spielt nur eine beschränkte Rolle im Rahmen eines umfassenden Gesellschaftsvergleichs, der oft *über die Kompetenz der Juristen weit hinausgeht*.

Nach diesem 30-minutigen Zickzackgang durch das Kampffeld zwischen den Universalisten und den Kulturnationalisten komme ich zu meiner Ausgangsfrage zurück: Wozu also Rechtsvergleichung heute? Ich will antworten: *Um uns selbst und unsere eigene Gesellschaft besser und tiefgreifender zu verstehen*.

## ZUSAMMENFASSUNG

*Der Beitrag gibt den Festvortrag wieder, den der Verfasser aus Anlass der Feier zum 30-jährigen Bestehen der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung am 8. Juni 2018 in Hamburg gehalten hat. Er thematisiert die Aufgabe der Rechtsvergleichung und zeigt anhand von Beispielen das Spannungsverhältnis auf, das zwischen universellen Normen und landesspezifischen kulturellen Prägungen besteht. Eine sinnvolle Rechtsvergleichung ist aus diesem Blickwinkel immer als Teil eines umfassenden Gesellschaftsvergleiches zu verstehen. Ihr Ziel ist es, dem Betrachter zu ermöglichen, sein eigenes Recht und seine eigene Gesellschaft, in welche dieses eingebettet ist, besser zu verstehen.*

*(Die Redaktion)*

## SUMMARY

*This contribution is the text of a speech that was delivered by the author at the celebration of the 30<sup>th</sup> anniversary of the German-Japanese Association of Jurists (DJJV) in Hamburg on 8 June 2018. It addresses the task of comparative law, using examples to illustrate the tension that exists between universal norms and country-specific cultural influences. From this perspective, a sensible approach to comparative law always understands it as one component of a broader comprehensive comparison of societies. Its aim is to enable observers to gain a better understanding of their own law and the specific society in which it is embedded.*

*(The Editors)*